

Betreff: Verbändeanhörung zur Fortschreibung der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV); Erhebliche Erschwernisse in Genehmigungsverfahren für Bahnsteigmaßnahmen

Zusammenfassung:

Die Barrierefreiheit und die Leistungsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur zu verbessern und damit auch unseren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist ein zentrales Ziel der DB.

In der Verbändeanhörung zur 4.Säule des Eisenbahnpakets sind im Entwurf der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) **erhebliche Erschwernisse im Genehmigungsverfahren für die Erneuerung von kleinen Stationen** enthalten:

- Die Zahl der **genehmigungspflichtigen Maßnahmen** bei DB S&S erhöht sich von 10 % **auf nahezu 100%**.
- **Deutlich höhere Prüf- und Planungskosten von bis zu 13,5 Mio Euro je Jahr** entstehen, die im LUFV III -Budget nicht kalkuliert sind.
- Die zusätzlichen Antrags-, Prüf- und Genehmigungszeiten **verlängern die Projektlaufzeiten** wesentlich.
- Das EBA ist für diese Anzahl der Verfahren nicht ausgestattet.
- Bahnsteigverlängerungen über 10% im Zuge der erforderlichen Kapazitätserweiterungen für die Umsetzung der Klimaschutzziele würden genehmigungspflichtig.

Die **Verschärfung** geht über alle bisherigen Genehmigungsregime (VVBau, VVBAU-STE, TEIV, EIGV 2018) hinaus und **erfolgt ohne Begründung und ohne Notwendigkeit**.

Die Maßnahmen werden heute bereits beim EBA angezeigt und fallen unter die Überwachung der Behörde.

Interne und externe Prüfläufe mit EBA-Prüfern und Bauvorlageberechtigten stellen sichern, dass nach anerkannten Regeln der Technik geplant und gebaut wird. Alle internen, deutschen und europäischen Normen sind Vertragsbestandteil der Planungs- und Bauverträge.

Eine Erhöhung der Sicherheit wird trotz steigenden Aufwands daher nicht erreicht.

Durch die Folgen der beabsichtigten EIGV-Änderung sieht die DB Station&Service AG die Erreichung der sehr anspruchsvollen Zielwerte der LuFV III stark gefährdet.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist mit einer Höhe von 240 TEUR je Jahr völlig unzureichend angegeben. Allein für DB Station&Service AG wird ein Erfüllungsaufwand 13,5 Mio Euro je Jahr entstehen.

Vor dem Hintergrund der Kostensteigerungen und Projektverzögerungen lehnt die DB Station&Service AG die für die Stationserneuerung relevanten Änderungen der EIGV ab.

Die Barrierefreiheit und die Leistungsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur zu verbessern und damit auch unseren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist ein zentrales Ziel der DB Station&Service AG. Ein Beitrag dazu ist, Bahnsteige bei Erneuerung gemäß den Regelwerken zur Barrierefreiheit auszustatten. In Fokus stehen hierbei die noch 3600 veralteten oder zu niedrigen Bahnsteige, die überwiegend im ländlichen Raum mit geringer Reisendenfrequenz liegen. Hierfür werden vom BMVI und den Ländern erhebliche Fördermittel bereitgestellt, so dass in den letzten Jahren durchschnittlich 130 Bahnsteige pro Jahr erneuert werden konnten.

Um die Mittel effizienter einzusetzen und die Projekte zu beschleunigen, sollten die Genehmigungsverfahren vereinfacht werden. Eine Vereinfachung der bauaufsichtlichen Genehmigungsprozesse ist mit der Einführung der Eisenbahn-Inbetriebnahme-genehmigungsverordnung (EIGV) im August 2018 gelungen.

Am 30.10.2019 wurde die Verbändeanhörung zur Fortschreibung der EIGV eingeleitet. Im Fortschreibungsentwurf wurden für uns überraschend und ohne Vorabstimmung die für Bahnsteigneu- und -umbauten relevanten Erleichterungen der erst seit einem Jahr gültigen EIGV vollständig zurückgenommen.

Die wesentlichen Punkte der Fortschreibung beziehen sich auf die Genehmigungspflicht der Bauprojekte:

- EIGV, Anlage 3, Punkt 1.3
Die Erstellung einer genehmigungspflichtigen Anlage in einem Projekt soll zur Genehmigungspflicht aller Maßnahmen im Projekt führen.
- EIGV, Anlage 3, Punkt 2.10.5
Jede Änderung der Bahnsteighöhe sowie jede Änderung der Bahnsteiglänge von mehr als 10% soll eine Genehmigungspflicht auslösen.
- EIGV, Anlage 3, Punkt 2.11
Jede Aufrüstung einer Verkehrsstation soll genehmigungspflichtig werden.
- EIGV, §2, Ziffer 6 (Begriffsbestimmungen)
Die aufwändige Verfahrensweise einer „erstmaligen Inbetriebnahme“ soll nicht wie bisher, für eine neue Station an einer neuen Strecke, sondern auch für eine neue Anlage generell Anwendung finden, wobei die beabsichtigte Auslegung noch unklar ist.

Die Einführung der vorgenannten EIGV-Änderungen hätte für die DB Station&Service AG folgende gravierende Folgen:

- Die Zahl der genehmigungspflichtigen Bahnsteigerneuerungsmaßnahmen würde sich von jetzt ca. 10% auf nahezu 100% aller unserer Bahnsteigbaumaßnahmen erhöhen.
- In der Folge würden deutlich höhere Prüf- und Planungskosten entstehen.
- Die zusätzlichen EG-Prüfverfahren und die Antrags-, Prüf- und Genehmigungszeiten würden die Projektlaufzeiten für alle Bahnsteigerneuerungen wesentlich verlängern.
- Für 90 % der fortgeschrittenen Projekte, die bisher nach EIGV 2018 als genehmigungsfrei überführt wurden, müssten Genehmigungsprozesse nachgeholt werden und somit sind Inbetriebnahmetermine nicht haltbar.

Die Erhöhung der Pflicht zur Inbetriebnahmegenehmigung von ca. 10% auf ca. 100 % aller Bahnsteigerneuerungen ist nicht gerechtfertigt. Die geforderten Verfahren gehen - ohne dass wir dafür einen Anlass erkennen können - weit über die Anforderungen des bisherigen Eisenbahnrechts (VV des EBA und TEIV bis 2018, EIGV 2018) hinaus.

Die Änderungen der EIGV orientieren sich im Maßstab auch nicht an EU-Verordnungen und nutzen nicht deren Spielräume.

Durch die EIGV-Änderung entstünde ein wesentlich erhöhter Aufwand gegenüber der aktuellen EIGV, der nicht durch eine Sicherheitserhöhung gerechtfertigt ist:

Bei allen Bahnsteigbaumaßnahmen wird - unabhängig von der Genehmigungspflicht - von uns als verantwortlichem Eisenbahnunternehmen selbstverständlich gewährleistet, dass alle Normen und EU-Richtlinien, insbesondere die Technischen Spezifikationen für Interoperabilität (TSI'en) eingehalten sind. Das stellen wir dadurch sicher, dass Planer und Errichterfirmen vertraglich verpflichtet sind, die anerkannten Regeln der Technik und die EU-Richtlinien umzusetzen. DB Station&Service hat bereits seit 2012 alle technischen EU-Regularien in die Planungsrichtlinie RIL 813 überführt, die im Sicherheitsmanagement von DB S&S verankert ist.

Im Zuge der Verhandlungen der LuFV III wurden zentrale Ziele für die Verkehrsstationen formuliert. Dazu gehört insbesondere die Verbesserung der Barrierefreiheit und des Komforts für die Reisenden.

Bei der Vereinbarung der anspruchsvollen Zielwerte der DB Station&Service AG wurde die aktuelle Gesetzeslage zu Grund gelegt. Durch die vorgenannten Folgen aus der beabsichtigten EIGV-Änderung sieht die DB Station&Service AG die Erreichung der Zielwerte der LuFV III stark gefährdet.

Auch die im Regionalverkehr vielfach notwendigen Bahnsteigverlängerungen auf der Bestandshöhe im Zuge der erforderlichen Kapazitätserweiterungen für die Umsetzung der Klimaschutzziele würden genehmigungspflichtig mit den vorgenannten negativen Auswirkungen.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der aktuell im Gesetzentwurf mit 240 TEUR/Jahr völlig unzureichend angegeben ist, würde sich nur für DB S&S aufgrund der zusätzlichen Bürokratiekosten für die EG-Prüfung und Erfüllung der Genehmigungsprozesse um 13,5 Mio EUR /Jahr erhöhen.

Diese 13,5 Mio EUR /Jahr Bundesfördermittel sind in der LUFV III nicht kalkuliert und stehen für die dringend notwendige Modernisierung und den barrierefreien Ausbau der Stationen nicht mehr zur Verfügung.

Eine Begründung für die Notwendigkeit dieser Gesetzesänderungen zu Bahnsteigbaumaßnahmen und insbesondere eine Rechtfertigung der negativen Folgen fehlt:

Die amtliche Begründung erläutert lediglich, warum in Anlage 3 Ziff. 2.10.4 das bislang gültige Erfordernis eines Durchgangs durch ein Gebäude entfallen ist. Alle anderen oben angesprochenen Verschärfungen in Anlage 3 und in § 2 Ziffer 6 werden in der Begründung nicht einmal erwähnt, geschweige denn begründet. Sie sind aus unserer Sicht auch nicht begründbar.

Die geforderten Genehmigungsverfahren gehen weit über die Anforderungen des bisherigen Eisenbahnrechts und der EU-Verordnungen hinaus, Spielräume werden nicht genutzt. Auch Sicherheitsaspekte sind nicht betroffen, denn die DB ist nach dem Eisenbahnrecht für den sicheren Bau und Betrieb ihrer Bahnhöfe eigenverantwortlich, ganz unabhängig von der Genehmigungspflicht.

Vor dem Hintergrund drohender Kostensteigerungen und Projektverzögerungen lehnt die DB Station&Service AG die oben genannten Änderungen der EIGV ab.